



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 30 – Nr. 12 – 23.12.2004  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät	204
Satzung über die Lehrevaluation	206
Statut für das Brasilien-Zentrum	208

#### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Einrichtung einer Professur für Chirurgie mit Schwerpunkt Medizintechnik	210
Umbenennung der Universitätsklinik für Allgemeine Chirurgie in Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie (Berichtigung)	211

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät**

**Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 UG in Verbindung mit § 117 UG hat der Rektor am 12. November 2004 mit Eilentscheidung die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät beschlossen.**

### **Artikel 1**

1. In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden die in Klammern stehenden Worte „s. § 15 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „s. § 15 Abs. 3“.
2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich seines Hauptfachs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die eigenständig gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“
3. Im Anhang zur Prüfungsordnung erhalten in Nr. I Überschrift und Satz 1 folgende Fassung:  
„Zu § 3 Abs. 4: Anforderungen in Bezug auf Sprachkenntnisse  
Für die einzelnen Prüfungsfächer gelten folgende Mindestanforderungen in Bezug auf Sprachkenntnisse. Die Erfüllung dieser Forderungen ist durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen spätestens bei der Zulassung zur ersten mündlichen Prüfung nachzuweisen.“
4. Im Anhang I erhält Nr. 15. Ostslavische Philologie folgende Fassung:  
„a. Sprachanforderungen im Hauptfach:  
Russisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse im Ukrainischen oder Weißrussischen; Grundkenntnisse in einer West- oder Südslavischen Sprache, eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)  
b. Sprachanforderungen im Nebenfach:  
Russisch, Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse im Ukrainischen oder Weißrussischen; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)“
5. Im Anhang II erhält Nr. 17. Südslavische Philologie folgende Fassung:  
„a. Hauptfach: drei Seminare: je eines aus dem Bereich der südslavischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der südslavischen Literaturwissenschaft, das dritte Seminar kann aus einem dieser Bereiche, aus der vergleichenden slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft oder zu einem medienwissenschaftlichen Thema gewählt werden  
b. zwei Seminare: eines aus dem Bereich der südslavischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der südslavischen Literaturwissenschaft“
6. Im Anhang IV werden in Nr. 5. Linguistik des Deutschen unter a. die Worte „fünf Schwerpunkte“ ersetzt durch die Worte „drei bis vier Schwerpunkte“ und unter b. werden die Worte „drei Schwerpunkte“ ersetzt durch die Worte „zwei bis drei Schwerpunkte.“  
  
In Nr. 9. Linguistik des Englischen werden unter a. und unter b. die Worte „Theorien und Methoden der Zweitsprachenerwerbsforschung“ ersetzt durch die Worte „Vertrautheit mit Theorien und Methoden der Zweitsprachenerwerbsforschung“.

In Nr. 16. Westslavische Philologie werden unter a. und unter b. die Worte „sie auf das Russische anzuwenden“ ersetzt durch die Worte „sie auf die gewählte westslavische Sprache anzuwenden“.

In Nr. 17. Südslavische Philologie werden unter a. und unter b. die Worte „sie auf das Russische anzuwenden“ ersetzt durch die Worte „sie auf die gewählte südslavische Sprache anzuwenden.“

7. Im Anhang V werden die Worte „Studium und Beruf“ ersetzt durch die Worte „Studio Literatur und Theater; Studium professionelle“.

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am 12. November 2004 in Kraft.

Tübingen, den 12. November 2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
Rektor

# **Satzung über die Lehrevaluation an der Universität Tübingen**

**Aufgrund von § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 125 a Abs. 4 Universitätsgesetz (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 11. November 2004 die nachstehende Satzung beschlossen:**

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Fakultäten der Universität Tübingen führen Lehrveranstaltungsevaluationen nach §§ 4 a, 25 Abs. 4 UG durch.
- (2) Die Evaluation nach Absatz 1 erfolgt in Form der Befragung der Lehrveranstaltungsteilnehmer. Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht, worauf in den Erhebungsbögen hinzuweisen ist.

## **§ 2 Gegenstand der Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sollen in der Regel alle zwei Jahre evaluiert werden.
- (2) Die Evaluation erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen aller Studiengänge. Veranstaltungen mit weniger als sechs Teilnehmern sollen nicht ausgewählt werden. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Dozenten durchgeführt werden, sind die Bewertungen nach Dozenten zu unterscheiden.

## **§ 3 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) Verantwortlich für das Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation ist der Vorsitzende der jeweiligen Studienkommission. Die Evaluation kann mittels computergestützter oder manueller Auswertung der von den Teilnehmern inner- oder außerhalb der Lehrveranstaltung ausgefüllten Fragebögen erfolgen. Bei Datenerhebung über Online-Fragebögen ist die Datensicherheit zu beachten.
- (2) Form und Inhalt des Fragebogens werden nach Erörterung in der jeweiligen Studienkommission festgelegt. Gegenstand der Abfrage sollen mindestens der Ablauf der Veranstaltungen und die Art und Weise der Darbietung der Gegenstände der Veranstaltungen sein.
- (3) Über die Teilnehmer können insbesondere folgende Angaben erhoben werden:
  1. Studienfächer;
  2. Fachsemester;
  3. angestrebter Abschluss;
  4. Geschlecht.Eine namentliche Erfassung findet nicht statt.

## **§ 4 Bewertung und Verwendung der Ergebnisse**

- (1) Die zuständige Studienkommission erörtert und bewertet die Ergebnisse der Evaluation. Für die Beratung in der Kommission gilt die allgemeine Verschwiegenheitspflicht der Gremienmitglieder. Sie unterrichtet über die Ergebnisse der Befragung in anonymisierter Form, aggregiert für Studiengänge, den Fakultätsrat, den Fakultätsvorstand, die Senatskommission Studium und Lehre und das Rektorat. Den Mitgliedern der Studienkommission, des Fakul-

tätsrates und des Fakultätsvorstandes steht das Recht zur Einsicht in Einzelergebnisse von Evaluationen zu.

- (2) Die Auswertung wird an die Lehrperson übermittelt. Der Lehrperson wird empfohlen, die Ergebnisse der Veranstaltungskritik mit den Studierenden in der Lehrveranstaltung in geeigneter Form zu besprechen.
- (3) Für eine Veröffentlichung der Ergebnisse, z. B. in Form eines Aushangs oder in anderer allgemein zugänglicher Form, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Lehrperson.

## **§ 5 Datenschutz**

- (1) In allen Stadien der Lehrveranstaltungsevaluation sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Befragung und Auswertung darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugeordnet werden können. Die Ergebnisse der Auswertung dürfen nur für Zwecke der Bewertung der Lehre verwendet werden.
- (2) Die Fragebögen werden spätestens mit Ablauf des auf die Befragung folgenden übernächsten Semesters vernichtet. Die aggregierten und anonymisierten studienfachbezogenen Bewertungen können dauerhaft aufbewahrt werden.

## **§ 6 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12. November 2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
Rektor

## **Statut für das Brasilien-Zentrum der Universität Tübingen**

**Gem. § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg hat die Eberhard Karls Universität durch Beschluss des Senats vom 11. November 2004 folgende Verwaltungsordnung erlassen:**

### **§ 1 Rechtliche Stellung und Ausstattung**

- (1) Das Brasilien-Zentrum ist eine zentrale Einrichtung der Universität Tübingen. Seine Aufgaben sind hochschul- und fächerübergreifend.
- (2) Im Brasilien-Zentrum sind nach Maßgabe verfügbarer Mittel wissenschaftliche Angestellte und wissenschaftliche Hilfskräfte, gegebenenfalls jeweils in Teilzeit beschäftigt. Ihre Dienstverträge werden mit der Universität Tübingen abgeschlossen.
- (3) Das Brasilien-Zentrum wird vom Land aus dem Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch jährliche Zuweisungen finanziert. Aus den Zuweisungen werden Personalkosten, Stipendien, Reisekosten und weitere Sachausgaben finanziert. Die Universität Tübingen kann die Finanzierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten ergänzen.
- (4) Die Universität Tübingen sorgt für die räumliche Unterbringung des Zentrums. Dieses hat die Möglichkeit, Drittmittel einzuwerben und bestimmungsgerecht zu verwenden.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Auf der Grundlage des am 29. Oktober 2000 unterzeichneten Länderabkommens zwischen Baden-Württemberg und dem brasilianischen Bundesstaat Rio Grande do Sul übernimmt das Brasilien-Zentrum für Baden-Württemberg die Koordination und Organisation der Förderung wissenschaftlicher und technischer Zusammenarbeit. Hierzu soll auch ein Informationsnetzwerk aufgebaut werden. Das Zentrum übernimmt Beratungsaufgaben und kümmert sich insbesondere um den Austausch von Studierenden, Wissenschaftlern und Fachkräften der Wirtschaft.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört die Weitergabe von Informationen über Studienplätze, Doktoranden-, Postdoktoranden- und Gastdozentenstellen an den Universitäten, Fachhochschulen und weiteren Bildungseinrichtungen des Landes Baden-Württemberg an die Interessenten auf der brasilianischen Seite. Es wirkt insbesondere mit bei der Beantragung und Vergabe von Stipendien aus Mitteln des Zentrums und der Herstellung von Kontakten zu Gasthochschulen, besorgt die Vermittlung von Führungskräften, Ingenieuren und Praktikanten für die Wirtschaft, stellt landeskundliche Informationen bereit, leistet Beratungsdienste bei Kooperationsprojekten, pflegt Verbindungen zwischen den beteiligten Handelskammern und Hochschulen und leistet die laufende Koordination und Kooperation mit der Fundação de Amparo à Pesquisa do Estado do Rio Grande do Sul (FAPERGS) als im Länderabkommen benannter Einrichtung und pflegt den Kontakt zu den wissenschaftlichen Außenstationen der Universität Tübingen in Rio Grande do Sul.

### **§ 3 Leitung und Organisation**

- (1) Das Brasilien-Zentrum wird von einem Direktor geleitet. Er soll Hochschullehrer an einer Landeshochschule mit guten Verbindungen zu Rio Grande do Sul sein. Ihm obliegt die Auf-

gabenerfüllung und die bestimmungsgerechte Mittelverwendung des Zentrums. Er übt seine Funktion im Rahmen seiner Dienstaufgaben aus.

- (2) Im Falle seiner Nichtverfügbarkeit wird der Direktor durch den stellvertretenden Direktor vertreten. Für ihn gelten Abs. 1 Sätze 2 und 4.
- (3) Der Direktor des Brasilien-Zentrums ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter. Die Besetzung von Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt analog zur Besetzung solcher Stellen an der Universität Tübingen. Sämtliche Mitarbeiter werden im Personaldezernat der Universität Tübingen geführt.
- (4) Die Bestellung des Direktors und seines Stellvertreters erfolgt durch das Rektorat der Universität Tübingen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Direktor des Zentrums erstattet jährlich Bericht über die geleistete Arbeit.

#### **§ 4 Geschäftsstelle**

Die Geschäfte des Brasilien-Zentrums werden durch eine Geschäftsstelle geführt. Die Leitung obliegt dem Direktor.

#### **§ 5 Kuratorium**

Für das Brasilien-Zentrum wird ein Kuratorium eingerichtet. Das Kuratorium wird vom Rektorat auf Empfehlung des Direktors bestellt. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Der Direktor des Brasilien-Zentrums lädt jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung des Kuratoriums ein. Das Kuratorium berät den Leiter und erörtert den Jahresbericht gemäß § 3 Abs. 5.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12. November 2004

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Eberhard Schaich  
Rektor

## **Vollzug von Beschlüssen des Vorstandes und Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Tübingen**

### **Änderungen der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen**

#### **Einrichtung einer Professur für Chirurgie mit Schwerpunkt Medizintechnik**

Der Klinikumsvorstand beschloss im schriftlichen Beschlussverfahren vom 23.03.2004 gem. § 4 Abs. 1 Satzung UKT die Einrichtung einer „Professur für Chirurgie mit Schwerpunkt Medizintechnik“ ohne Zuordnung zu einer Klinik oder zu einem Institut. Die C4-„Professur Chirurgie mit Schwerpunkt Medizintechnik“ (Prof. Becker) wird dieser Organisationseinheit zugeordnet.

Der Fakultätsvorstand gab seine Zustimmung zur Einrichtung der Organisationseinheit „Professur für Chirurgie mit Schwerpunkt Medizintechnik“ gem. § 4 Abs. 2 Satzung UKT in seiner Sitzung vom 25.03.2004, der Fakultätsrat gemäß § 25 d Abs. 2 Ziffer 3 UG in seiner Sitzung vom 29.03.2004, der Aufsichtsrat gem. § 2 Absatz 4 Ziffer 1 Satzung UKT in seiner 21. Sitzung am 29.06.2004.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Universitätsklinikagesetz ist bei der *Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen* das Einvernehmen der Universität erforderlich. Das Einvernehmen der Universität wurde mit der Zustimmung des Senats am 13.05.04, mitgeteilt am 1.10.2004, sowie des Hochschulrats, mitgeteilt am 11.08.04, hergestellt.

Die neue „Professur für Chirurgie mit Schwerpunkt Medizintechnik“ soll als Ordnungsziffer 28 der Organisationsgliederung des UKT aufgeführt werden.

Die erforderliche Genehmigung des MWK gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG hierzu liegt mit Schreiben vom 27. Oktober 2004 vor.

Prof. Dr. Bamberg  
Leitender Ärztlicher Direktor  
Vorstandsvorsitzender

Strehl  
Kaufmännischer Direktor  
Stv. Vorstandsvorsitzender

#### **Umbenennung der Universitätsklinik für Allgemeine Chirurgie in Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie (Berichtigung)**

Berichtigung gegenüber den Amtlichen Bekanntmachungen Jahrgang 30 – Nr. 11 – vom 20.10.2004, Seite 201

Die korrekte Bezeichnung der umbenannten Universitätsklinik lautet:

Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie.

Prof. Dr. Bamberg  
Leitender Ärztlicher Direktor  
Vorstandsvorsitzender

Strehl  
Kaufmännischer Direktor  
Stv. Vorstandsvorsitzender